

# AUTOHAUS SchadenRecht

SONDER-  
HEFT

IN AUTOHAUS  
SCHADEN-  
BUSINESS I  
MIT AUTOHAUS  
5\_2018

## 43 Schadenregulierung

BMW Freese in Oldenburg setzt bei der Unfallschadenabwicklung konsequent auf Hausanwälte und digitale Abläufe.

## 44 Schadenabwicklung

Autohäuser sollten das komplette Aussteuern der Schadenabwicklung einem Verkehrsanwalt übertragen.

## 46 Autohäuser fragen – Rechtsanwälte antworten

Kann ein Kunde bei Vollausslastung des Reparaturbetriebes und dadurch verzögerter Instandsetzung einen Mietwagen nehmen und von der gegnerischen Versicherung erstattet bekommen?

## 47 Verkehrsrechtsticker

Kameras an privatem Pkw verstoßen gegen Datenschutz  
Unfall muss der Versicherung rechtzeitig mitgeteilt werden



## » In Goslar ging es auch um unsere künftigen Mobilitäts-Formen «

Daniela Mielchen,  
Rechtsanwältin und Vorstandsmitglied  
Der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im DAV



# E-Mobilität und automatisiertes Fahren in den Augen der Kritiker

Vier große Themen hält die automobilen Zukunft nach derzeitigem Ermessen für uns bereit: Konnektivität (Kommunikation der Fahrzeuge mit Fahrer und Umwelt), Autonomes Fahren, Shared Automobility und E-Mobilität. Besonders das autonome Fahren und die E-Mobilität wurden beim 56. Verkehrsgerichtstag in Goslar in einer Reihe von Einführungs-, Rand- oder Abschlussvorträgen innerhalb und außerhalb der Arbeitskreise kritisch besprochen. So würde die E-Mobilität nicht nur Millionen von Arbeitsplätzen vernichten, sondern insbesondere für die Umwelt nicht das tun, was sie verspreche. Verkehrsgerichtstags-Präsident Kay Nehm wies in seinem Eröffnungsvortrag darauf hin, dass ein Benziner erst einmal 100.000 km fahren müsse, um mit der Emission bei der Batterieherstellung eines E-Fahrzeugs gleichzuziehen. Der Wertverfall sei ebenfalls bemerkenswert, da ca. 50 % des Anschaffungspreises auf die Batterie entfielen, die oft schon nach nur 5 Jahren Leistungsschwächen zeige, was den Fahrzeugwert erheblich reduziere.

Auch der Umstand, dass unser Stromnetz einer flächendeckenden Inanspruchnahme nicht gewachsen sei und über Jahre hinaus allenfalls 30 % der Fahrzeuge als E-Fahrzeuge versorgt werden könnten, blieb nicht unerwähnt.

Sehr diskussionswürdig waren zudem die Entwicklungen beim automatisierten Fahren. Der Arbeitskreis II formulierte bei den abschließenden Empfehlungen – derzeit sicher noch richtigerweise –, dass keine Veranlassung bestehe, das geltende Haftungs-

recht, welches zwischen Halter-, Fahrer- und Herstellerhaftung unterscheidet, im Hinblick auf das hoch- und vollautomatisierte Fahren zu verändern. Gleichzeitig rief jedoch Prof. Dr. Henning Kagermann in seinem Plenarvortrag außerhalb des Arbeitskreises einige Schreckgespenster ins Leben.

Grundlage einer jeden Haftung ist die Nachvollziehbarkeit des haftungsbegründenden Geschehens. Gerade hieran werde es aber zukünftig bei der allorts in Entwicklung befindlichen künstlichen Intelligenz (KI) fehlen, da den ausgeübten Handlungsprozessen keine Programmierung mehr zugrunde liegen werde. Vielmehr würden komplexe Handlungs- und Verbindungsmuster durch Lernprozesse gewonnen, die nicht einer vom Menschen geschriebenen „Bedienungsanleitung“ entspringen. Man erwarte, dass die künstliche Intelligenz der menschlichen Intelligenz mindestens gleichzusetzen sein werde. Ein solches System kann sich aufgrund eigenständig erlernter Verhaltensweisen der menschlichen Kontrolle und dem menschlichen Einfluss entziehen. Es ist daher auch nicht auszuschließen, dass sich autonome Systeme in ethisch fragwürdige Richtungen entwickeln. Hier sollte man die Frage nach dem Not-Aus-Schalter wohl noch vor der Frage nach der Person des Haftenden stellen. Denn eine Person ist für unser Haftungssystem immer noch erforderlich!

*Mit Daniela Mielchen*

### IMPRESSUM

#### AUTOHAUS SCHADENRECHT

erscheint in AUTOHAUS SchadenBusiness mit AUTOHAUS 5/2018

**Herausgeber:** Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht Deutscher Anwaltverein (DAV) e. V.

**Chefredaktion:** Dr. Daniela Mielchen

**Realisierung:** Springer Fachmedien München GmbH

Verlagsvertretung Presse + PR Pfauntsch Otto-Hahn-Straße 28, Aufgang 4

85521 Ottobrunn-Riemerling

Tel. 0 89/6 65 90 70 - 0 / Fax -20

**Koordination und Schlussredaktion:**

Dr. Andrea Haunschild

**Korrektorat:** Simone Meißner

**Herstellung:** Maren Krapp (Leitung)

**Grafik/Layout:** Lena Amberger, Sabine Winzer

**Druck:** L. N. Schaffrath GmbH & Co. KG DruckMedien, 47608 Geldern



SCHADENREGULIERUNG

# Zeitgemäß über eine Anwaltskanzlei

Die Kommunikation aller Vorgänge zwischen Autohaus und Anwaltskanzlei erfolgt immer häufiger digital.



Digitale Schadenabwicklung bei BMW Freese in Oldenburg

Foto: Walter K. Pfautsch

**KURZFASSUNG**

Die Freese-Gruppe, BMW-Vertragshändler mit Hauptsitz in Oldenburg, setzt bei der Unfallschadensabwicklung konsequent auf Hausanwälte und die Web-Akte.

Das Dienstleistungsangebot eines Autohauses sollte umfassend sein, daher erwartet ein Kunde auch im Schadensfall eine komplette Rundum-Betreuung. Aus Kundensicht beinhaltet diese die rechtliche Beratung in einem Schadensfall, die ein Autohaus weder durchführen sollte (Stichwort: Haftungsrisiko bei falscher Beratung), noch fachlich leisten kann. Somit können die Wünsche der Kunden nicht in vollem Umfang durch eine Werkstatt bedient werden.

Daher haben wir uns im Rahmen des Unfallschadensmanagements für eine Abwicklung über eine Web-Akte in Zusammenarbeit mit unseren Hausanwälten entschieden. Die Einführung bedarf keiner technischen Investition und auch die Unterweisung der Mitarbeiter ist bei die-

sem selbsterklärenden Tool sehr überschaubar. Dennoch ist es wichtig, bei dem Kunden ein entsprechendes Verständnis für eine Argumentation zur Einbeziehung einer solchen externen rechtlichen Unterstützung zu entwickeln.

**Alle Rechte durchsetzen!**

Mit Einverständnis eines betroffenen Kunden ist es bei einer Eröffnung eines Vorgangs in der Web-Akte möglich, eine Komplettabwicklung anzubieten. Dem Kunden wird im Rahmen der Auftragsstellung sofort ermöglicht, neben der Reparaturkostenübernahmebestätigung eine für die Rechtsberatung erforderliche Vollmacht zu unterzeichnen. Im Anschluss nimmt ein Anwalt Kontakt mit ihm auf, um die Situation zu besprechen und eine rechtliche Beratung durchführen zu können. Somit erhält der Kunde die Möglichkeit, alle ihm zustehenden Rechte und Ansprüche durch eine für ihn kostenlose, fachkundige und rechtlich perfekte Beratung durchsetzen zu können. Der Kunde fühlt sich dadurch von seiner Werkstatt optimal umsorgt.

**Kein Kostenstreit**

Seitens des Anwalts wird der Kontakt zur Versicherung zur Klärung der weiteren Schritte ebenfalls zügig elektronisch hergestellt. Somit entfällt dieser Schritt für das Autohaus. Überhaupt wird für das Autohaus der notwendige administrative Aufwand deutlich verringert, die zu führende Korrespondenz wird von der Kanzlei durchgeführt und überwacht. Auch beinhaltet das Mandat ggfs. die Vertretung gegenüber einem abweichenden Eigentümer – wie z. B. bei geleasteten Fahrzeugen – und, sofern erforderlich, die Einholung einer Reparaturfreigabe bei einer Beteiligung der Kaskoversicherung. Die Einreichung der Reparaturrechnung und – falls anfallend – der Mietwagenrechnung sowie der Abschleppkosten usw. erfolgt ebenfalls direkt durch die Kanzlei. Im Anschluss daran werden die Zahlungen seitens der Versicherungen überwacht und erforderlichenfalls im angemessenen Zeitraum angemahnt. Natürlich werden etwaige Kürzungen seitens der Versicherung an den Reparaturkosten rechtlich geprüft und entsprechend nachgefordert.

Die Kommunikation der jeweiligen Vorgänge zwischen dem Autohaus und der Kanzlei erfolgt weitgehend über die Web-Akte. Mit dieser können zusätzlich erforderliche Anhänge wie Bilder oder Anschreiben transferiert werden, somit wird alles in zeitgemäßer digitaler Form abgewickelt.

Fazit: Jede Werkstatt sollte froh sein, wenn sie mit der Problematik einer Schadensregulierung nichts mehr zu tun hat und die dadurch frei werdenden Arbeitszeiten anderweitig sinnvoller nutzen kann.

Klaus Ostermann ■

**DER AUTOR**

**Klaus Ostermann**  
Assistent der Geschäftsleitung der BMW-Freese-Gruppe mit Hauptsitz in Oldenburg. Mit den Komponenten BMW, BMW M, BMW i, den BMW Motorrädern und dem Mini Center Oldenburg repräsentiert die Gruppe ganzheitlich die vielfältige Produktpalette der BMW Group.



Foto: Freese Gruppe



ZUSAMMENARBEIT WERKSTATT UND VERKEHRSANWALT

# Moderne Schadensabwicklung

Vorbei ist die angenehme Harmonie zwischen den an der Abwicklung eines Unfalls Beteiligten: Versicherung, Abschlepper, Mietwagenunternehmen, Sachverständige, Werkstätten und Anwälte.

**E**s gibt nahezu keine einvernehmliche und unkomplizierte Schadensregulierung mehr. Die Rechnungen der Abschlepper, Mietwagenunternehmen, Sachverständigen und Werkstätten werden seitens der Versicherungen willkürlich und gnadenlos zusammengekürzt. Also müssen sich alle auf der Geschädigten-seite Tätigen miteinander verständigen und möglichst effizient zusammenarbeiten. Das gilt insbesondere für die Kooperation von Werkstätten und Fachanwälten für Verkehrsrecht.

Und deshalb gilt es, Vereinfachungen in dieser Zusammenarbeit zu erarbeiten, die den Interessen beider Seiten möglichst weit entgegenkommen, insbesondere im Hinblick auf eine wirtschaftliche und zügige Bearbeitung von Unfallschäden. Denn genau das erwartet heute der Kunde von seiner Werkstatt: Er will mit der Unfallschadensabwicklung nichts mehr zu tun haben, aber selbstverständlich soll alles bezahlt werden.

Die Behauptung ist falsch, Anwälte arbeiten bei der Unfallsachbearbeitung

langsam, umständlich und unwirtschaftlich. So etwas kann sich kein wirtschaftlich orientierter Anwalt heute mehr leisten. Schnelligkeit und unkomplizierte Schadensabwicklung ist seit langem das Gebot der Stunde. So arbeiten Fachkanzleien, die sich auf die Abwicklung von Unfallschäden spezialisiert haben, heute vielfach standardmäßig mit elektronischen Akten und die Abwicklung zwischen den Werkstätten und den Anwälten erfolgt häufig über eine digitale Web-Akte. Dazu unten mehr.





Autohäuser sollten die aufwändige Schadenabwicklung von Anfang an einem Verkehrsrechtsanwalt überlassen, dessen Kosten von der eintrittspflichtigen Versicherung mit beglichen werden.

Foto: Walter K. Pfäfersch

### KURZFASSUNG

Das komplette Aussteuern der Schadensabwicklung an einen auf Verkehrsrecht spezialisierten Fachanwalt macht in vielfacher Hinsicht Sinn. Die Werkstatt muss sich nicht selbst mit einer Versicherung auseinandersetzen, erhält zügig ihr Geld und hat am Ende auch keinen Stress mit dem Unfallkunden.

### Outsourcing wirtschaftlich

Für Werkstätten ist die Schadensabwicklung ein reines Verlustgeschäft. Kaum ein Werkstattbetreiber lässt heute Autolackierarbeiten in der eigenen Werkstatt durchführen. Das ist viel zu teuer, ineffizient und wirtschaftlich geradezu unsinnig. So etwas wird ebenso outsourct, wie z.B. Klempnerarbeiten an Unfallfahrzeugen. Nichts anderes sollte für die Schadensabwicklung gelten. Sie ist rechtlich höchst kompliziert und für den Nichtjuristen schwer durchschaubar geworden.

Das Haftungsrisiko ist hoch. Eine Honorierung gibt es nicht. Der Anwalt hingegen erhält sein Honorar direkt von der Versicherung des Unfallgegners, er haftet für Fehler bei der Schadensabwicklung und er setzt etwaige Restforderungen sogleich zügig gerichtlich durch. Und wenige Anwälte nehmen heute noch Fälle an, die schon weitestgehend reguliert sind. Der Anwalt repariert ja auch nicht sein Auto selbst und wendet sich erst dann an seine Werkstatt, wenn nur noch eine letzte Schraube eingedreht werden muss!

Oft ärgert sich auch der Kunde, wenn er von der Werkstatt mit der Durchsetzung seiner sonstigen Schadensersatzansprüche (Nutzungsausfall/Mietwagenkosten, Wertminderung und vor allem Schmerzensgeld) allein gelassen wird, weil er für derartige Restpositionen eben keinen qualifizierten Anwalt mehr findet. Die Werkstatt, die nur schnell ihre eigenen Ansprüche wegen der Reparaturkosten mit der gegnerischen Versicherung reguliert und den Kunden dann in Bezug auf dessen restlichen Schadensersatzpositionen allein lässt, wird im Zweifel diesen Kunden verlieren.

### Digitale Web-Akte

Die Lösung lautet: Schadenregulierung durch den qualifizierten und modernen, auf dem neuesten Stand der EDV-Technik stehenden Fachanwalt für Verkehrsrecht zusammen mit einer modernen Werkstatt über eine digitale Web-Akte. Wie geht das?

Der Anwalt, der sich zum Zwecke gemeinsamer Schadensabwicklung mit einer Werkstatt zusammenschließt, kauft in aller Regel (auf seine Kosten) die Lizenz bei einem Web-Akten-Anbieter. Kommt der Unfallkunde zum Servicemeister, befragt dieser den Kunden, ob er mit der - kostenlosen! - Unfallregulierung durch den betreffenden Verkehrsanwalt einverstanden ist und nimmt auf der Computermaske seines Bildschirms erst einmal nur die notwendigsten Daten des Kunden auf. Nach Versenden an den Anwalt wird dort vollautomatisch sofort eine neue elektronische Akte angelegt. Die Werkstatt erhält die Zugangsdaten zu dieser Akte und kann von nun an jederzeit den aktuellen Regulierungsstand in Erfahrung bringen. Der Anwalt nimmt mit dem Kunden Kontakt auf, vervollständigt die Unterlagen und versendet die notwendigen An-

spruchstellerschreiben per Web-Akte an die Versicherung des Unfallgegners.

Die Versicherung bestätigt nun kurzfristig den Einstieg in die Regulierung und teilt die Schadennummer mit. Die Werkstatt repariert derweil bereits – eine Reparaturfreigabeerklärung der generischen Versicherung ist bekanntlich niemals erforderlich – nach den Vorgaben des beauftragten Sachverständigen. Das Sachverständigengutachten und die Reparaturrechnung übersendet die Werkstatt ausschließlich auf elektronischem Wege über die Web-Akte an den Verkehrsanwalt, der daraus unverzüglich die Schadensspezifikation fertigstellt und elektronisch unter Fristsetzung an die Versicherung übersendet. Die überprüft alles und zahlt gemäß Abtretungserklärung direkt an die Werkstatt.

### Vorteile für Werkstatt und Kunden

Eine derartige Abwicklung kann ohne Weiteres in 4-10 Tagen über die Bühne gehen. Der Anwalt kümmert sich parallel um die Regulierung der dem Kunden zustehenden restlichen Schadenspositionen und wickelt den Fall abschließend für ihn ab. Die Werkstatt hat in kürzester Zeit ihr Geld, der Kunde ist begeistert, der Anwalt kümmert sich um alles, die Werkstatt hat mit der gesamten Abwicklung nichts zu tun. Das ist die Art von schlanker und wirtschaftlicher, aber auch schneller Schadensabwicklung, wie sie derzeit angeboten wird. Eine Werkstatt sollte sich also ernsthaft überlegen, ob sie unter diesen Bedingungen noch ernstlich Schadensregulierung durch eigene hochbezahlte Mitarbeiter ohne Kostenersatz durch die Versicherungen in Eigenregie durchführen oder die kostenfreie Einschaltung eines Anwaltes empfehlen möchte.

RA Frank-Roland Hillmann III

### DER AUTOR

Frank-Roland Hillmann III ist Fachanwalt für Verkehrsrecht in der Kanzlei Hillmann und Partner in Oldenburg. U. a. auf dem Verkehrsgerichtstag in Goslar wirkt er seit 1976 aktiv mit.



Kanzlei Hillmann und Partner

UNFALLSCHADENREGULIERUNG

# Autohäuser fragen und Verkehrsanwälte antworten

In dieser Rubrik stellen Leser Fragen zur Unfallschadenabwicklung an die Verkehrsanwälte im Deutschen Anwaltverein (DAV).

**D**as heutige Thema beschäftigt sich mit der heiklen Frage der Erstattung von erhöhten Mietwagenkosten aufgrund Vollauslastung des Reparaturbetriebes und dadurch verzögerter Instandsetzung.

**Frage:** Ein haftpflichtgeschädigtes Kundenauto wurde uns heute nicht mehr fahrbereit gebracht. Die Werkstatt ist die nächsten 10 Tage ausgelastet. Kann unser Kunde für die Warte- und Reparaturzeit einen Mietwagen nehmen und diesen von der gegnerischen Versicherung erstattet erhalten?

**RA Christian Janeczek, Dresden:** Grundsätzlich steht dem Geschädigten das Recht zu, nach einem Haftpflichtschaden die Reparaturwerkstatt seiner Wahl mit der Durchführung der Unfallinstandsetzung zu beauftragen. Die Grenzen dieses Wahlrechts finden sich in der Schadensminderungspflicht. Der Geschädigte ist nämlich grundsätzlich gehalten, den Schaden gering zu halten.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass jede Form der Reparaturverzögerung den Anspruch des Geschädigten auf Ersatz

der Mietwagenkosten entfallen lässt. Ist dem Geschädigten bekannt, dass die Werkstatt für einige Tage ausgelastet ist, käme eine Verpflichtung des Kunden, eine andere Werkstatt mit der Durchführung der Reparatur zu beauftragen, überhaupt nur in Betracht, wenn dies geeignet wäre, den Schaden geringer zu halten. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass der Geschädigte Aufwand betreiben muss, um überhaupt in anderen Werkstätten nachzufragen, ob hier zeitnäher eine Reparaturmöglichkeit besteht. Gerade in typischen Stoßzeiten wie Frühjahr und Herbst, wo Reifen gewechselt werden oder in der Urlaubszeit, ist es häufig so, dass viele Werkstätten ausgelastet sind und sich daher die Reparatur verzögert. Dann wird der Geschädigte so ohne weiteres auch keine alternative Werkstatt finden können. Zudem muss betrachtet werden, dass selbst dann, wenn er eine Werkstatt findet, die früher in der Lage ist, mit der Reparatur zu beginnen, das Fahrzeug dahin verbracht werden muss. Es würden also zusätzliche Abschleppkosten von möglicherweise mehreren hundert Euro anfallen. Ein

Wechsel der Werkstatt wiederum macht nur Sinn, wenn die eingesparten Mietwagenkosten höher liegen als die Abschleppkosten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass vor der Reparatur auch ein Sachverständigen-gutachten einzuholen ist. Die Erstellung des Sachverständigen-gutachtens benötigt je nach Schadenumfang durchaus bis zu einer Woche, so dass dann, wenn 10 Tage nach dem Verbringen des Fahrzeuges zur Werkstatt erst mit der Reparatur begonnen werden kann, kaum noch eine Reparaturverzögerung zu verzeichnen wäre.

Schließlich darf nicht außer Acht bleiben, dass der Kunde ein besonderes Interesse daran haben kann, dass sein Fahrzeug in der Werkstatt seiner Wahl repariert wird. Gerade eine längere Kundenbeziehung oder ein sonstige geartetes, besonderes Vertrauensverhältnis kann es rechtfertigen, dass der Geschädigte die Reparatur auch dann in seiner Stammwerkstatt durchführen lässt, wenn er weiß, dass die Ausfallzeit sich hier um wenige Tage verlängert.

Es gibt also verschiedene Faktoren, die Einfluss auf den Umstand haben, dass der Geschädigte auch für die Wartezeit einen Anspruch auf den Ersatz von Mietwagenkosten hat. Grundsätzlich ist er daher nur im Ausnahmefall bei außergewöhnlich langer Wartezeit gehalten, alternativ reparieren zu lassen. ■



**Wie lange darf ein nicht mehr fahrbereiter Haftpflichtschaden in einer voll ausgelasteten Werkstatt bis zum tatsächlichen Reparaturbeginn stehen, ohne dass der Halter Kürzungen der Mietwagenkosten befürchten muss? Dieser Frage aus Leserkreisen geht im heutigen Fall der Dresdener Verkehrsanwalt Christian Janeczek nach.**

## NOCH FRAGEN?

Sind Rechtsaspekte unklar? Haben Sie Fragen an die Rechtsanwälte? Dann schreiben Sie bitte an:

AUTOHAUS SchadenRecht  
Otto-Hahn-Str. 28  
85521 Ottobrunn-Riemerling  
d.mielchen@mielco.de



+++ VERKEHRSRECHTSTICKER +++ VERKEHRSRECHTSTICKER +++ VERKEHRSRECHTSTICKER +++

**Kameras an privatem Pkw verstoßen gegen Datenschutz**

Eine in einem Auto fest installierte Kamera, die ständig filmt, verstößt gegen den Datenschutz. Der öffentliche Verkehrsraum darf nicht mit einer Kamera an einem privaten Pkw zur Ermittlung potenzieller Täter einer Fahrzeug-Sachbeschädigung gefilmt werden. Die Aufzeichnungen dürfen auch nicht der Polizei übergeben werden, so eine Entscheidung des Amtsgerichts München vom 9. August 2017 (AZ: 1112 OWi 300 Js 121012/17).

Im gegenständlichen Fall parkte eine 52-jährige Frau ihren BMW X1, vorne und hinten mit einer Videokamera ausgestattet, in München. Die Kameras fertigten laufend Videoaufzeichnungen des vor und hinter dem Fahrzeug befindlichen öffentlichen Verkehrsraums, die Aufzeichnungen wurden gespeichert. Auf diese Weise waren mindestens drei andere Fahrzeuge, die sich vor oder hinter dem Straßenraum des geparkten Fahrzeuges befanden, aufgezeichnet worden. Weil ein anderes Fahrzeug ihr Auto gestreift hatte, übergab die Autofahrerin die Aufzeichnungen der Polizei. Gegen die Frau wurde daraufhin ein Bußgeldverfahren eingeleitet und ein Bußgeldbescheid erlassen wegen Verstoßes gegen das Bundesdatenschutzgesetz. Dagegen legte sie Einspruch ein. Sie meinte, dass durch die Aufnahme von Autokennzeichen keine schützenswerten Daten erhoben und gespeichert würden. Es sei ihr nur darauf angekommen, potenzielle Täter einer Sachbeschädigung am Auto ermitteln zu können. Die einzelnen Fahrer der entsprechenden vor oder hinter dem Pkw parkenden Autos seien nicht erkennbar gewesen.

Das AG München verurteilte die Frau wegen vorsätzlicher unbefugter Erhebung und Verarbeitung und Bereithaltung von personenbezogenen Daten zu einer Geldbuße von 150 Euro. Es überwiege das Recht der gefilmten Personen auf informationelle Selbstbestimmung. Das Interesse der Frau an der Aufdeckung einer möglichen Straftat müsse zurückstehen. Das permanente anlasslose Filmen des vor und hinter dem geparkten Fahrzeug befindlichen Straßenraumes verletze das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und stelle einen schwerwiegenden Eingriff in dieses Recht dar. Eine permanente Überwachung jeglichen öffentlichen Raumes durch Privatbürger sei nicht zulässig.

**Unfall muss der Versicherung rechtzeitig mitgeteilt werden**

Bei einem Unfall muss der Schaden zügig der Versicherung gemeldet werden. Es besteht eine sogenannte Anzeigepflicht. Meldet der Versicherungsnehmer den Schaden erst knapp sechs Monate nach dem Verkehrsunfall, kann er seinen Anspruch gegen den Kaskoversicherer verlieren. Dies geht aus einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm vom 21. Juni 2017 (AZ: 20 U 42/17) hervor.

Im aktuellen Fall hatte ein Halter seinen Porsche kaskoversichert. Mitte Juni 2016 meldete er der Versicherung einen Schaden aus dem Dezember 2015. Er erklärte, die linke Seite des Autos sei streifenartig beschädigt worden. Diesen Schaden habe er im Januar 2016 begutachten und dann noch im selben Monat für rund 5.600 Euro reparieren lassen. Über einen am Auto befestigten Zettel mit einem Namen und einer Mobilfunknummer habe er niemanden er-



Foto: Walter K. Pfantsch

**Auch bei einem VK-versicherten Porsche muss ein Schaden unverzüglich angezeigt werden.**

reichen können. Deshalb habe er seine Versicherung erst im Juni 2016 unterrichtet. Die Versicherung meinte, sie müsse nicht zahlen, weil der Mann den Schaden zu spät gemeldet habe. Zudem halte sie das Schadensbild für nicht plausibel und das eingeholte Gutachten für unbrauchbar. Die Klage blieb erfolglos. Es könne offenbleiben, ob die Angaben des Halters stimmten, so das Gericht. Die Versicherung müsse nicht zahlen, weil er eine vertragliche Obliegenheit verletzt, den Schaden also entgegen den Versicherungsbedingungen nicht innerhalb einer Woche nach dem Ereignis der Versicherung angezeigt habe. Unerheblich sei insofern, dass es dem Versicherten nach seinem Vortrag möglich erschienen sei, den Schädiger in Anspruch zu nehmen. Auch wenn die Möglichkeit bestehe, jemanden in die Haftung zu nehmen, müsse der Schaden unverzüglich gemeldet werden. Der Mann habe auch nicht ernsthaft darauf vertrauen dürfen, dass eine Meldung rund ein halbes Jahr später und nach der vollständigen Reparatur noch genügen würde.

Die Anzeigepflicht solle sicherstellen, dass dem Versicherer bei einer Inanspruchnahme eigene Ermittlungen möglich seien. Auch das Gutachten reiche hierfür nicht. Das Gutachten weise Fehler auf, zudem lasse die Bestätigung des Sachverständigen nicht erkennen, dass fachgerecht repariert worden sei.



**Permanentes Filmen und Speichern ist laut AG München ein „no go“ in Sachen Datenschutz.**

Foto: Archiv Presse + PR Pfantsch